

Wichtig | Ausfälle bei festen Mitarbeitern durch „Honorarkräfte“ zu ersetzen, ist also problematisch. Bei einer Betreuungstätigkeit kommt aber eine Kombination von Übungsleiterfreibetrag und Minijob in Frage, die monatliche Vergütungen bis zu 650 Euro erlaubt.

► Vereinsregister

Satzung: Registergericht und -nummer nicht eintragungsrelevant

| In Vereinssatzungen wird neben der rechtlich erforderlichen Angabe des Vereinssitzes oft auch das zuständige Registergericht genannt, manchmal sogar die Registernummer. Wird der Vereinssitz verlegt, muss hier aber vorher keine Satzungsänderung erfolgen. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe festgestellt. |

Im konkreten Fall hatte ein Verein sowohl das Registergericht als auch die Registernummer in der Satzung genannt. Als der Verein seinen Sitz änderte, änderte er die Satzung entsprechend – aber nur bezüglich des Sitzes. Das Registergericht am neuen Vereinssitz lehnt die Eintragung ab. Es verlangte, dass auch Registergericht und -nummer in der Satzung geändert werden müssen. Zu Unrecht, wie das OLG entschied. Zu den Mindestanforderungen an die Satzung gehört nur der Vereinssitz (§ 57 Bürgerliches Gesetzbuch). Das Registergericht ist deshalb nicht befugt, Satzungsbestimmungen zu beanstanden, die keine zwingenden Rechtsvorschriften verletzen. Außerdem wird die Satzung erst mit der Eintragung des neuen Vereinssitzes unrichtig. Nach der Sitzverlegung muss die Satzung dann aber angepasst werden (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16.10.2013, Az. 11 Wx 39/13; Abruf-Nr. 133362).

PRAXISHINWEIS | Aus diesem Grund sollte auf die Angabe des Registergerichts verzichtet werden. Es genügt völlig, wenn sich aus der Satzung ergibt, dass der Verein eingetragen werden soll.

► Vereinsrecht

Veranstaltungshaftung: Keine Sicherungspflicht für Nachzügler

| Bei Sportveranstaltungen haben Vereine Sicherungspflichten gegenüber den Teilnehmern und können bei Verstößen auch haftbar gemacht werden. Das beschränkt sich aber auf den vorgegebenen zeitlichen Rahmen der Veranstaltung. Nachzügler dürfen keine fortgesetzten Sicherungsmaßnahmen erwarten, entschied jetzt das Oberlandesgericht (OLG) Hamm. |

Im konkreten Fall war ein Nachzügler auf einer Radtour von einem Auto, das in die Strecke einbog, schwer verletzt worden, nachdem die Sperrung der Strecke aufgehoben war. Er nahm daraufhin den Verein auf anteiligen Schadenersatz in Anspruch. Das OLG verneinte einen Pflichtenverstoß der Organisatoren. Der Nachzügler durfte nicht darauf vertrauen, dass die Strecke weiterhin gesichert wurde. Für ihn galt die im Straßenverkehr übliche Sorgfaltspflicht und nicht mehr die Sondersituation der gesicherten Veranstaltung (OLG Hamm, Urteil vom 6.2.2014, Az. 6 U 80/13; Abruf-Nr. 141126).

Registergericht am neuen Vereinssitz kann Eintragung nicht ablehnen

Schwächere Teilnehmer müssen normale Sorgfaltspflichten beachten